



Information zur Immatrikulationspflicht gem. § 38 Abs. 5 Satz 1 LHG ab dem 30. März 2018

Mit der jüngsten Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 13. März 2018 wurde die Immatrikulationspflicht für alle Doktorandinnen und Doktoranden eingeführt, die ab dem 30. März 2018 vom Promotionsausschuss angenommen wurden bzw. werden.

Für die Immatrikulation ist das Studiensekretariat der Universität zuständig. Was Sie konkret tun und welche Unterlagen Sie einreichen müssen, erfahren Sie auf dessen Homepage:
<https://www.uni-ulm.de/studium/bewerbung-und-immatrikulation/mehr/promotion/>

Doktorandinnen und Doktoranden, die hauptberuflich an der Universität Ulm (nicht Universitätsklinikum!) tätig sind, können für die Dauer dieser Beschäftigung von der Immatrikulationspflicht befreit werden.

Hierfür müssen zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand eine entsprechende Erklärung (s. Vordruck auf der Homepage des Promotionssekretariats) und eine Bescheinigung der Personalabteilung über das Beschäftigungsverhältnis im Promotionssekretariat eingereicht werden.